

Merkblatt zum Einkauf für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss Art. 16^{bis} des Vorsorgereglements

Einzahlungen für das laufende Versicherungsjahr müssen aus administrativen Gründen jeweils **spätestens bis 30. November** auf dem Konto der Veska Pensionskasse eingegangen sein. Nur so können wir sicherstellen, dass die Zahlung im entsprechenden Jahr Ihrem Altersguthaben gutgeschrieben und die Steuerbescheinigung korrekt erstellt wird.

Veska Pensionskasse
Jurastrasse 9
5000 Aarau
062 824 63 79
info@veskapk.ch
www.veskapk.ch

1. Voraussetzungen für einen Einkauf

Mit einem Einkauf für den vorzeitigen Altersrücktritt können Versicherte ab Alter 45 Leistungskürzungen bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auskaufen. Damit Sie einen Einkauf für den vorzeitigen Altersrücktritt leisten können, müssen Sie bereits vollständig in die reglementarischen Leistungen eingekauft sein.

Ausserdem müssen offene Vorbezüge für Wohneigentumsförderung sowie Auszahlungen infolge Scheidung (Vorsorgeausgleich) vollständig zurückbezahlt sowie Guthaben aus anderen Freizügigkeits-einrichtungen vollständig übertragen worden sein.

2. Ab wann ist eine vorzeitige Pensionierung möglich?

Gemäss den reglementarischen Bestimmungen ist eine vorzeitige Pensionierung für Männer und Frauen ab Alter 58 möglich.

3. Wie werden diese Einkäufe verwendet?

Der Einkauf wird ab 01.01.2022 als überobligatorisches Guthaben auf einem separaten Konto «Altersguthaben für vorzeitigen Altersrücktritt» geführt. Im Pensionierungsalter wird das Altersguthaben mit dem gültigen Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt oder bei einer Kapitalabfindung ausbezahlt.

4. Sperrfrist bei Einkäufen

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79b Abs. 3 BVG) dürfen bei getätigten Einkäufen, die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Dies gilt für Kapitalabfindungen bei Pensionierung, den Vorbezug für die Wohneigentumsförderung sowie die Barauszahlung bei Austritt. Bitte beachten Sie, dass die Steuerbehörden noch strengere Bestimmungen anwenden.

5. Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt

Falls Sie einen Einkauf für einen vorzeitigen Altersrücktritt geleistet haben, verpflichten Sie sich grundsätzlich, zum im Voraus definierten Alter in Pension zu gehen. Sollten Sie auf einen Rücktritt im entsprechenden Alter verzichten, werden wir gemäss den gesetzlichen sowie reglementarischen Bestimmungen die 105%-Regel anwenden. Diese besagt, dass die effektiven Altersleistungen im Rücktrittsalter nicht höher sein dürfen als 105% der Altersrente bei einer ordentlichen Pensionierung im Rentenalter. Tritt dieser Fall ein, verfällt der überschüssende Teil zugunsten der Veska Pensionskasse.

Wir bitten Sie, sich bei jeglichen Änderungen des Vorsorgeverhältnisses sowie bei Ein- und Auszahlungen nach erfolgten Einkäufen, welche diese Berechnung beeinflussen können, umgehend schriftlich mit uns in Verbindung zu setzen.

6. Abzug von den Steuern

Nach erfolgtem Einkauf stellen wir Ihnen eine entsprechende Steuerbescheinigung zu. In der Regel kann ein Einkauf vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Veska Pensionskasse keine Haftung für steuerrechtliche Konsequenzen übernimmt und empfehlen Ihnen die Auswirkungen mit der zuständigen Steuerbehörde vorgängig abzuklären.

7. Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit

Allfällige Einkäufe, die nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, getätigt werden, werden zurückerstattet.